



Angela von Cordier-Stiftung

Grundsatzklärung
zur
Achtung der Menschenrechte

Präambel

In unserer Menschenrechtsstrategie bekräftigen wir gem. § 6 Abs. 2 S. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz das unerschütterliche Engagement für die Achtung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Unsere Grundwerte umfassen die Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, die Förderung von Gleichberechtigung und die Gewährleistung eines universellen Zugangs zu grundlegenden Bedürfnissen. Diese Strategie verpflichtet uns dazu, entlang unserer Lieferkette Sorgfalt walten zu lassen, um potenzielle Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und eine ethisch verantwortliche Unternehmensführung sicherzustellen. Insbesondere verurteilen wir jede Form von Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten der Sklaverei und des (modernen) Menschenhandels. Wir bekennen uns darüber hinaus zu der Einhaltung des am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzes und der Zahlung angemessener Löhne sowie dem Schutz der Koalitionsfreiheit unserer Arbeitnehmenden.

Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, werden wir folgende Prozesse in unseren Einrichtungen sowie, soweit notwendig, gegenüber unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern etablieren:

Wir werden ein LkSG-bezogenes Risikomanagement einrichten und dieses in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankern. Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette eine regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse für alle Einrichtungen durch.

Die Umsetzung der Risikoanalyse wird durch ein gesetzeskonformes und automatisiertes Verfahren mithilfe eines Analysetools erfolgen. Werden Risiken entlang unserer Lieferkette im Rahmen der Risikoanalyse festgestellt, so werden wir unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen.

Soweit wir im Rahmen unserer Risikoanalyse feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir rechtskonforme Abhilfemaßnahmen.

Beschwerdeverfahren

Abseits der aufgeführten Sorgfaltsprozesse werden wir ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren einrichten, welches es allen betroffenen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und oder auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren wird über unsere Homepage ([Link](#)) frei zugänglich sein. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal jährlich überprüft und weiterentwickelt.

Berichtserstattung

Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir kontinuierlich. Wir werden beginnend mit dem 1. Januar 2025 einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Dieser wird spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres auf unserer Internetseite publiziert und über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos zur Verfügung stehen.

Erwartungen an Arbeitnehmende und Zulieferer

Die in dieser Leitlinie festgelegten Grundprinzipien gelten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich, d. h. für alle unsere Beschäftigten, als auch für unsere Zulieferer in der Lieferkette. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern, um sowohl die von uns entdeckten Risiken und Verletzungen zu adressieren und zu unterbinden als auch weitere mögliche Risiken zu entdecken. Um unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner transparent zu kommunizieren, haben wir einen **Supplier Code of Conduct** entwickelt ([Link](#)), welcher Vertragsbestandteil aller Lieferantenverträge ist.

Remagen, 16.04.2024



André Tillmann
Geschäftsführer



Dr. Hartmut Münzel
Vorstandsvorsitzender